



Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Solar-Instituts Jülich (SIJ)

vom 3. Juni 2013

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Solar-Instituts Jülich (SIJ) vom 3. Juni 2013

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Fachhochschule Aachen folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Name, Rechtliche Stellung, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Gegenstand des Instituts	2
§ 3 Aufgaben des Instituts	2
§ 4 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben	3
§ 5 Mitglieder des Instituts	3
§ 6 Organe des Instituts	3
§ 7 Vorstand	3
§ 8 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor	4
§ 9 Kuratorium	4
§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung	5

§ 1 | Name, Rechtliche Stellung, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Das Institut führt den Namen „Solar-Institut Jülich“ und trägt die Kurzbezeichnung „SIJ“.

(2) Das SIJ ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Fachhochschule Aachen mit eigenen Verwaltungsangestellten gemäß § 29 Absatz 1 Hochschulgesetz NW. Es hat seinen Sitz am Campus Jülich der Fachhochschule Aachen in Jülich.

(3) Das Geschäftsjahr des Instituts ist das Kalenderjahr.

§ 2 | Gegenstand des Instituts

(1) Gegenstand des Instituts sind die Tätigkeit im Bereich von Forschung, Entwicklung, Lehre und Bildung auf dem Gebiet der Energie- und Umweltschutztechnik und artverwandten Gebieten sowie die Umsetzung in die Praxis durch Zusammenarbeit mit Industrie, Gewerbe und anderen Forschungseinrichtungen.

(2) Das Institut wirkt im Rahmen des Erlasses des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW vom 30.09.1992 III A 2 – 6222/012 als Institut für Energie- und Umweltschutztechnik der Fachhochschule Aachen.

(3) Das Institut ist berechtigt, alle Geschäfte und Arbeiten, die zur Durchführung des Geschäftszweckes oder im Interesse des Instituts oder der Fachhochschule Aachen unmittelbar oder mittelbar erforderlich oder dienlich sind, vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen.

§ 3 | Aufgaben des Instituts

(1) Die Aufgaben des Instituts sind insbesondere die praxisnahe und praxisbezogene Forschung auf den Gebieten

- angewandte Solartechnik;
- regenerative Energieträger sowie
- rationelle Energienutzung.

(2) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben verfolgt das Institut die Zielsetzung,

- den Technologietransfer zwischen Hochschule und Industrie zu fördern;
- neue Technologien auf den unter Absatz 1 genannten Gebieten zu entwickeln und deren Ergebnisse in Praxis und Lehre umzusetzen;
- eine exzellente Stellung innerhalb der europäischen Forschungslandschaft zu erreichen;
- die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Fachhochschule Aachen zu fördern und durchzuführen;
- mit Forschungsinstituten und anderen Einrichtungen im In- und Ausland zusammenzuarbeiten;
- die optimale Nutzung von Forschungseinrichtungen dauerhaft zu sichern;
- Studierenden der Fachhochschule Aachen und deren Partnerhochschulen die Durchführung von Praxissemestern, Bachelor- und Masterarbeiten sowie die Mitarbeit an Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Instituts zu ermöglichen;
- die Doktorandinnen und Doktorandenausbildung zu fördern.

(3) Im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben und der organisatorischen Möglichkeiten wird allen Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Aachen und deren Partnerhochschulen Gelegenheit gegeben, an Forschungs- und Entwicklungsprojekten innerhalb der Aufgabengebiete des Instituts mitzuarbeiten sowie neue Projekte gemeinsam vorzubereiten. Das Gleiche gilt für die Mitarbeit des Instituts bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben anderer Bereiche der Fachhochschule Aachen.

(4) Das Institut wird seine Projekte nach allgemein anerkannten Standards planen, steuern und evaluieren sowie die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der Fachhochschule Aachen“ einhalten. Näheres regelt ein Verwaltungsleitfaden.

§ 4 | Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

(1) Das Institut ist auf wirtschaftliche Selbständigkeit seiner Projekte und seiner Tätigkeiten angelegt. Eine weitestgehende Eigenfinanzierung aus Drittmitteln ist anzustreben. Sonstige Mittel der Fachhochschule Aachen werden nur im Rahmen der genehmigten Wirtschaftsplanung eingesetzt.

(2) Institut und Fachhochschule Aachen sind bemüht, in gegenseitiger Abstimmung dafür Sorge zu tragen, dass die aus Mitteln Dritter finanzierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Tätigkeitsgebiet des Instituts im Interesse dieser Zielsetzung über das SIJ abgewickelt werden. Das Recht der Fachhochschule Aachen, eigene Forschungs- und Entwicklungsaufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen, bleibt hiervon unberührt.

§ 5 | Mitglieder des Instituts

Mitglieder des Instituts sind

- (a) die dem SIJ zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- (b) weitere Mitglieder der Fachhochschule Aachen, die als Projektleiterinnen oder Projektleiter in eigener Verantwortung ein Forschungsprojekt des SIJ leiten und dessen Ergebnisse zu verantworten haben.

§ 6 | Organe des Instituts

(1) Die Organe des Instituts sind der Vorstand (§ 7), die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor (§ 8) und das Kuratorium (§ 9).

(2) Für Wahlen innerhalb der Organe gilt die Wahlordnung der Fachhochschule Aachen in der jeweils gültigen Fassung. Beschlüsse werden entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen gefasst.

§ 7 | Vorstand

(1) Das SIJ wird von einem Vorstand geleitet. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Instituts zuständig, soweit sie nicht durch diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er ist gegenüber dem Rektorat auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(2) Mitglieder des Vorstands sind

- a) die Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Aachen sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die im Rahmen ihrer Forschungstätigkeit im SIJ die Funktion eines Projektleiters oder einer Projektleiterin übernehmen,
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die oder der von den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des SIJ in freier, gleicher und geheimer Wahl für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt wird; scheidet der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin vor Ablauf der Zeit aus dem Institut aus, endet auch seine oder ihre Amtszeit im Vorstand.
- c) die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor sowie

d) beratend ein Mitglied des Rektorates der Fachhochschule Aachen.

(3) Die Mitglieder des Vorstands leiten inhaltlich die Vorhaben im SIJ und sind aufgerufen, für das SIJ in der Akquisition tätig zu sein. Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 2 a), die über einen Zeitraum von zwei Jahren kein Projekt im SIJ leiten, verlieren die Mitgliedschaft im Vorstand.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Rektorat bestellt und abberufen.

(5) Der Vorstand regelt unter seinen Mitgliedern die Aufgabenverteilung und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Die Wahl und Abwahl der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

(7) Die Mitglieder des Vorstands wählen für eine Amtszeit von sechs Jahren die Geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor, sowie für eine Amtszeit von vier Jahren die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Diese müssen vorbehaltlich der Regelung in Absatz 8 als Professorin oder als Professor im Fachbereich Energietechnik der Fachhochschule Aachen tätig sein. Die Gewählten bedürfen der Zustimmung des Rektorates und werden vom Rektorat bestellt. Wiederwahl und Wiederbestellung sind möglich.

(8) Zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor kann vorbehaltlich ihrer oder seiner Berufung zur Professorin oder zum Professor am Fachbereich Energietechnik auch gewählt werden, wer sich im Rahmen eines laufenden Berufungsverfahrens auf eine Professur im Fachbereich Energietechnik beworben hat. Ist ein solches Verfahren vorgesehen, gehören der Berufungskommission innerhalb der Gruppe der Professorinnen und Professoren mehrheitlich Mitglieder des Vorstandes des SIJ an, von denen mindestens zwei Professorinnen oder Professoren Mitglieder des Fachbereiches Energietechnik sein müssen. Die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter in der Berufungskommission soll ebenfalls Mitglied des SIJ sein.

§ 8 | Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

(1) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor vertritt das SIJ innerhalb und außerhalb der Fachhochschule und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Die Vertretungsbefugnis nach außen in rechtlichen Angelegenheiten bleibt hiervon unberührt. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist gegenüber den Mitgliedern des Vorstands und dem Rektorat auskunfts- und rechenschaftspflichtig und trägt die Verantwortung für den Einsatz des Personals und die Verwendung der Mittel des Instituts. In Angelegen-

heiten von grundsätzlicher Bedeutung führt sie oder er eine Entscheidung des Vorstandes herbei. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor und leitet sie. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes hat sie oder er eine Vorstandssitzung einzuberufen. Sollten in der Vorstandssitzung Angelegenheiten besprochen werden, die einen Fachbereich oder eine andere zentrale Einrichtung der Fachhochschule Aachen berühren, so sind die Dekanin oder der Dekan des betreffenden Fachbereichs oder die Leiterin bzw. der Leiter der betreffenden Einrichtung zu dieser Sitzung einzuladen und anzuhören.

(3) Sie oder er stellt für das jeweilige Haushaltsjahr grundsätzlich bis zum 31.12. des Vorjahres einen Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr auf Basis der Angaben der im SIJ tätigen Projektleiterinnen und Projektleiter über Einnahmen und Ausgaben aller am Institut durchgeführten Projekte auf.

(4) Bei Abwesenheit der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors vertritt sie oder ihn die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Im Falle der Vakanz der Position der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors kann das Rektorat ein anderes Mitglied der Hochschule vorübergehend mit der Vertretung der Position beauftragen.

§ 9 | Kuratorium

(1) Das Kuratorium berät das Institut und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Forschungsplans, der vom Vorstand vorgelegt wird;
- b) Beurteilung der wirtschaftlichen Bedeutung von Forschungsarbeiten des SIJ.

(2) Das Kuratorium besteht aus bis zu zehn Personen aus Wirtschaft, Politik und Forschung. Ihm gehören an:

- a) die Prorektorin oder der Prorektor für Forschung, Entwicklung und Technologietransfer der Fachhochschule Aachen;
- b) eine vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen benannte Vertretung;
- c) weitere vom Rektorat der Fachhochschule Aachen im Benehmen mit dem Vorstand für die Dauer von vier Jahren berufene Personen. Eine wiederholte Berufung ist möglich.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Gegebenenfalls werden weitere Mitglieder des Vorstands in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden eingeladen.

(5) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung verliert die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Solar-Instituts Jülich (SIJ) vom 12. Juli 2004 (FH-Mitteilung Nr. 15/2004), in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 5. Oktober 2009 (FH-Mitteilung Nr. 93/2009), ihre Gültigkeit. Gleichzeitig endet die Amtszeit sämtlicher bisheriger Organe des Instituts.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 17. Mai 2013 sowie des Beschlusses des Senats vom 23. Mai 2013.

Aachen, den 3. Juni 2013

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann